

1. Was bedeutet sexualisierte Gewalt?

“Sexualisierte Gewalt” liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener, Jugendlicher oder auch ein Kind eine andere Person (jeden Alters) dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben.

Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Ihr Vorgehen ist in der Regel lange geplant und vorbereitet und somit eine bewusste Tat. Es ist keinesfalls ein “Ausrutscher” oder ein “Versehen”. Fast immer handelt es sich hierbei um eine Wiederholungstat. Einmalige Taten sind dennoch im gleichen Maße strafbar und keineswegs weniger schlimm.

Es gibt keine “äußeren Erscheinungsmerkmale”, an denen Menschen erkannt werden können, die andere Menschen sexuell missbrauchen. In den meisten Fällen von sexuellem Missbrauch steht nicht die sexuelle Befriedigung im Vordergrund. Es geht um den Missbrauch von Macht durch sexuelle Gewalt. Die Sexualität wird als Mittel, sozusagen als “Waffe” benutzt, um Macht auszuüben. Sexueller Missbrauch ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalttätigkeit. Kinder und Jugendliche können sehr wohl zwischen freundschaftlich sportlichen Zuwendungen und einer unangenehmen Berührung mit sexuellem Hintergrund unterscheiden

Unabhängig von der rechtlichen Situation in Sachen Herstellung und Verbreitung pornografischer Schriften, können viele Kinder und Jugendliche durch den Inhalt solcher Werke geschädigt werden. Denn auch wenn einige der Betroffenen möglicherweise in der Lage sind, aufgrund ihrer Konstitution das Gezeigte zu verarbeiten: Eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen können dies häufig nicht! In Cliques fehlt zudem oft der Mut, die Handlungen zu stoppen und eigene Befindlichkeiten einzuräumen. Was bleibt sind Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht mit Bildern, die nicht erklärt werden und belasten.

Besonderheiten im Sport:

- körperzentrierte sportliche Aktivitäten
- Notwendigkeit von Körperkontakten
- Spezifische Sportkleidung
- Die „Umziehsituation“
- Rituale wie Umarmungen zum Beispiel bei Siegerehrungen
- Enge Bindung der Kinder und Jugendlichen an Trainerinnen und Trainer

Die Trainerinnen und Trainer gehen dabei oft nach derselben Strategie vor. Sie überschreiten die Grenzen des Gegenübers in kleinen Schritten und beobachten seine Reaktionen. Mit jedem Schritt schätzen sie ab, ob sie „weitergehen“ können.

Spezifische Erscheinungsbilder:

- Grenzverletzungen bei der Kontrolle der Sportkleidung

- Übergriffe exhibitionistischer Art in der „Umziehsituation“ oder beim gemeinsamen Duschen
- Übergriffe bei der Hilfestellung
- Verletzungen bei der Intimsphäre durch Eindringen in Umkleiden und Duschen
- Ausnutzen der engen Beziehung zwischen Sporttreibenden und Trainerin oder Trainer
- Grenzverletzungen im Rahmen von Wettkampffahrten oder Ferienfreizeiten, insbesondere mit Übernachtungen

Wo aber endet freundschaftlich spielerischer Spaß und wo beginnt ein Übergriff? Wann und wo ist ein Einschreiten notwendig? Viele Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und -leiter sind unsicher und fragen sich: „Darf ich Kinder und Jugendliche zum Beispiel bei den Hilfestellungen noch anfassen oder im Bedarfsfall trösten?“ Die Antwort darauf ist eindeutig: Natürlich dürfen und sollen Sie dies weiterhin tun! Denn Hilfen im Training sind unabdingbar und Kinder und Jugendliche brauchen einen zugewandten und wertschätzenden Umgang.

Die Einhaltung ihrer persönlichen Grenzen muss dabei jedoch immer oberste Priorität haben. Es geht darum, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibler zu werden, ihre Eigenheiten aufmerksam wahrzunehmen und ihre Bedürfnisse und Wünsche ernst zu nehmen und zu respektieren.

2. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner des SV Westfalen 23 sind:

Name: Katharina Stember
E-Mail: k.stember@svw23.de

Name: Luca Müller
E-Mail: l.mueller@svw23.de

An die oben aufgeführten Ansprechpartner kann sich jederzeit gewandt werden bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen. Eine dahingehende Fachberatung gehört nicht zur Aufgabe der Ansprechpartner. Dies ist die Aufgabe von professionell ausgebildeten Fachkräften.

Die Vertrauenspersonen des SV-Westfalen 23 sind dafür zuständig, erste Ansprechpartner zu sein und die betroffene Person an eine professionelle Organisation zu vermitteln. Sie ist also der Ansprechpartner für:

- alle Mitglieder des SV-Westfalen 23, insbesondere für Kinder und Jugendliche, als auch
- alle Übungsleiter*innen

Alle preisgegebenen Informationen seitens der Betroffenen werden vertraulich behandelt.

3. Verhaltensregeln

1. Niemand wird dazu körperlich gezwungen, die vorgegebene Haltung oder Übung auszuführen.
2. Die Umgangssprache beinhaltet keine sexistischen oder gewalttätigen Äußerungen.
3. Es wird sowohl auf die Reaktion, als auch auf den körperlichen Kontakt des Gegenübers geachtet und reagiert.
4. Der/die Übungsleiter*in geht grds. nicht mit den Kindern und Jugendlichen duschen. Ausnahmen gelten bei Schwimmkursen, wobei der/die Übungsleiter*in immer bekleidet sein muss.
5. Das Betreten der Umkleiden hat durch ein gleichgeschlechtlichen Erwachsenen zu erfolgen. Wenn dies doch erforderlich sein sollte, ist vorher anzuklopfen, damit die Kinder sich in dieser Zeit bekleiden können. Danach ist erst die Umkleide - idealerweise zu zweit - zu betreten.
6. Die Übungsstunden werden idealerweise von zwei Übungsleiter*innen geführt, sodass einerseits eine intensivere Aufsicht gewahrt ist und andererseits vereinzelt ein Kind - bspw. bei einer Übung - betreut wird.
7. Kleinere Kinder sollten - in Absprache mit den Eltern - beim Toilettengang begleitet werden. Hierbei sollte es mindestens zwei konstante Bezugspersonen geben.
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen geführt, wobei es sich um eine weibliche und eine männliche Person handelt. Abgesehen von den Übungsleiter*innen kann es sich hierbei auch um Elternteile handeln.
9. Bei einer Übernachtungssituation übernachten die Betreuer*innen und Schwimmer*innen getrennt voneinander. Die Schwimmer*innen wird zudem von dem Geschlecht räumlich getrennt.
10. Einzeltrainings werden mit dem/der zuständigen Trainer*in vorher abgesprochen und findet in der dafür vorgesehenen Trainingsstätte statt.
11. Es wird Niemanden was angetan, was einem selbst auch nicht angetan werden soll.

4. Ehrenkodex

Hierbei handelt es sich um eine Selbstverpflichtung aller Trainer*innen und Übungsleiter*innen. Der Ehrenkodex umfasst Fragen zur Privatsphäre, Schutz von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne und einige weitere Punkte, die die Kinder- und Jugendarbeit betreffen. Der Ehrenkodex befindet sich im Anhang.

5. Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit als Übungsleiter*in (Erweitertes Führungszeugnis)

Der SV Westfalen 23 Hagen e.V. verpflichtet sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die für den Verein tätig werden, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht einzufordern. Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen

sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Das Führungszeugnis sollte in einem Abstand von zwei Jahren des Übungsleiters vorgelegt werden.

Der Verein ist zur Einsichtnahme eines Führungszeugnis gem. §72a SGB VIII berechtigt.

6. Checkliste für den Krisenfall

Der SV Westfalen 23 verpflichtet sich dazu, in allen Situationen einzugreifen, wenn gegen den oben genannten Ehrenkodex verstoßen wird. Dazu gilt es, fachliche Unterstützung hinzuzuziehen und die Verantwortlichen der Leitungsebene zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

Bei einem konkreten Verdachtsfall bedeutet das beim SV-Westfalen 23 folgendes:

- Ruhe bewahren
- Zuhören und Glauben schenken.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
- Verdachtsmomente dokumentieren und sammeln.
- Eigene Gefühle klären, Grenzen erkennen und akzeptieren.
- Keine Entscheidung über den Kopf der betroffenen Person hinweg fällen, altersgemäß
- Folgemaßnahmen absprechen.
- Rücksprache mit Ansprechperson(en) im Verein halten.
- Keine Informationen an beschuldigte Person(en).
- Professionelle Hilfe bei einer Fachberatungsstelle suchen.

Die Vertrauenspersonen sind unter Punkt 2 aufgeführt.

7. Verhaltensregeln für Übungsleiter*innen

1. Es findet kein Training statt ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit außerhalb des Bades durch Dritte. In Ausnahmefällen kann dies durch einen anderen Schwimmverein abgenommen werden.
2. Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen (dies gilt für die private Wohnung, aber auch für die Mitnahme im Auto).
3. Duschen und Übernachten mit einzelnen Kindern/Jugendlichen ist nicht gestattet. Bzgl. des Übernachten finden die Verhaltensregeln zu 3. Anwendung.
4. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen per Chat, E-Mail oder in sonstigen Formen geteilt. Alle Absprachen und jegliche Kommunikationen können öffentlich bekannt gemacht werden.
5. Jeder ungewollte körperliche Kontakt gegen des Kindes/Jugendlichen ist untersagt, obgleich es Technik oder Ermunterung zum Ziel hat.

6. Wird von einer der o.g. Verhaltensregeln aus gutem Grund abgewichen, ist dies mit einem/einer weiteren Übungsleiter*in abzusprechen. Dies fordert das beiderseitige Einvernehmen beider Übungsleiter*in.

8. Spezifische Vorkehrungen des SV-Westfalen 23

Der SV Westfalen 23 Hagen e.V. Ist bemüht die Risikofaktoren innerhalb des Vereins möglichst gering zu halten. Diese können sein:

1. geschlossene und unklare Organisationsstrukturen und wenig Transparenz
2. Großes Machtgefälle
3. Autoritäre und hierarchische Strukturen
4. Fehlende Fortbildungen, keine Regelwerke
5. Fehlendes Beschwerde- und Anzeigemanagement
6. Starke persönliche Abhängigkeiten
7. Fehlendes Eignungsverfahren:
 - a. Kein Einstellungsgespräch unter Einbeziehung des Ehrenkodex
 - b. Fehlende Einsichtnahme in das „erweiterte Führungszeugnis“

Der SV Westfalen 23 Hagen e.V. Kann transparente und klare Leistungsstrukturen vorweisen. Durch das nun auf den Weg gebrachte Schutzkonzept und die präsenten Ansprechpartner (s.o.) existiert ein funktionierendes Kontrolle- und Beschwerdeverfahren. Die Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind geschult und geprüft und unterliegen somit klaren Anforderungen. In dem aktuellen Schutzkonzept sind klare Verhaltensregeln festgelegt. Vorgesehen sind ebenfalls regelmäßige Aus- und Fortbildungen über sexualisierte Gewalt.

9. Anonyme Abfrage zu aktuellen Vorfällen

Oft fehlt den Betroffenen der Mut dazu, über die geschehene Tat zu sprechen. Dabei ist es egal, ob es sich hierbei um den beste/n Freund*in oder Verwandte handeln. Verständlicherweise haben die Betroffenen auch ggf. Angst, mit den Ansprechpartnern über das Problem zu sprechen.

Deshalb möchten wir ein anonymisiertes Portal (Mentimeter) nutzen, um zu sehen, wie die aktuelle Situation aussieht.

Alle Mitglieder*innen sollen abgefragt werden. Die Abfragen sollen in einem Abstand von 3 Monaten per E-Mail erfolgen. Bei Kindern erfolgt die Abfrage in Begleitung der Eltern.

Stand: Januar 2024

Zusammengestellt von Luca Müller und Katharina Stember

Unter Einbezug der Handlungsleitfäden des Landessportbundes NRW und der „Safe Sport“ Studie der Deutschen Sporthochschule Köln aus dem Jahr 2016.